



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 5 zur Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft (WEO)**

Gültig ab 1. Dezember 2018

318.701.013 d WEO

11.18

## **Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Dezember 2018**

Der vorliegende Nachtrag 5 erhält die auf den 1. Dezember 2018 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 12/18 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Auf den 1. Januar 2018 sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Weiterentwicklung der Armee in Kraft getreten. Damit verbunden waren auch Änderungen in der Erwerbssatzordnung. Aus verschiedenen Gründen kann durch die Armee bei der Dienstplanung nicht sichergestellt werden, dass längere Ausbildungsdienste zur Erlangung eines höheren Grades unterbruchsfrei durchgeführt werden. Es kann deshalb zu Unterbrüchen von maximal 6 Wochen kommen. Während dieser Zeit werden die Armeeangehörigen besoldet und haben unter gewissen Voraussetzungen auch Anspruch auf den Erwerbssatz. Zur Kennzeichnung dieser Dienstleistungen wurden zwei neue Dienstleistungscode eingesetzt. Mit dem vorliegenden Nachtrag werden einerseits die Anspruchsvoraussetzungen geregelt und andererseits wird das Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs festgelegt.

Die ersten Armeeangehörigen, die von diesen neuen Bestimmungen betroffen sind, werden im Januar 2019 einrücken. Ihre Dienstage werden ihnen rückwirkend auf den Unterbruchsbeginn (Woche 48) bescheinigt und besoldet.

- 1012.1  
12/18 Zusätzliche Abklärungen drängen sich für die Ausgleichskassen auf, wenn eine Militärdienst leistende Person geltend macht, ein Ersatzformular für die Zeit zwischen zwei Ausbildungsdiensten (Code der Dienstleistung 15 und 16) zu benötigen. Hierzu ist Rücksprache mit der Logistikkbasis der Armee zu nehmen. Ein Ersatzformular darf von den Ausgleichskassen nur ausgestellt werden, wenn einwandfrei feststeht, dass die Militärdienst leistende Person zwischen zwei Ausbildungsdiensten als erwerbslos gilt.
- 1026.1  
12/18 Das Ergänzungsblatt 4 (Formular 318.753) ist von Dienstleistenden auszufüllen, die zwischen zwei Ausbildungsdiensten als erwerbslos gelten und Anspruch auf die EO-Entschädigung erheben. Es wird den Dienstleistenden durch die Rechnungsführer der Armee abgegeben. Benötigt die Dienst leistende Person hingegen ein Ersatzformular (Rz 1006 ff.), so ist die Logistikkbasis der Armee zuständig für die Abgabe des Ergänzungsblatt 4.

### **1.1.2 Aufgaben des Rechnungsführers / Rechnungsführerin**

- 1027  
12/18 Die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen bzw. Vollzugsstellen bescheinigen allen Dienstleistenden, denen sie den Sold oder das Taggeld auszahlen, die Zahl der geleisteten Dienstage auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular.
- 1027.1  
12/18 Bei Militärdienstleistenden zwischen zwei Ausbildungsdiensten bescheinigen die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen die besoldeten Dienstage nur dann, wenn die Dienst leistende Person als erwerbslos gilt. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, darf für den entsprechenden Zeitraum kein Anmeldeformular abgegeben bzw. die besoldeten Dienstage dürfen nicht bescheinigt werden.
- 1028  
12/18 Die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee verwenden das Anmeldeformular 318.730. Im Feld Code der Dienstleistung ist folgende Codierung zu verwenden:

- 10 bei Ausbildungsdiensten der Truppe (WK).
- 11 bei Rekrutenschule
- 12 bei Gradänderungsdienst
- 13 bei der Rekrutierung
- 14 bei Durchdiener-Kadern
- 15 bei Unterbruch vor UOS
- 16 bei Unterbruch während Gradänderungsdiensten

3001.3 Anspruch auf Entschädigung haben alle  
2/15

3002 – Dienst leistenden Personen der schweizerischen Armee (mit Einschluss der Angehörigen des Rotkreuzdienstes) für jeden geleisteten besoldeten Dienstag inkl. Rekrutierung;

3002.1 – Abweichend davon haben Dienstleistende zwischen zwei  
12/18 Ausbildungsdiensten – trotz Besoldung – nur dann Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie als erwerbslos gelten (vgl. Rz 3007.1 ff.).

3007.1 Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Armeeangehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten. Bei besoldeten Diensttagen für den Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten (z.B. UOS und Abverdienen) besteht nur dann Anspruch auf eine EO-Entschädigung, wenn die Person in dieser Zeit erwerbslos war. Als erwerbslos gilt, wer während dem Unterbruch keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und/oder nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis gestanden ist. Personen, die bereits vor dem Einrücken nichterwerbstätig waren, gelten nicht als erwerbslos. Ebenso Personen, welche bei der AHV als Selbständigerwerbende erfasst sind.

3007.2 Anspruch auf die Entschädigung zwischen zwei Ausbildungsdiensten haben somit Armeeangehörige, wenn sie vor dem Einrücken die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und c EOV erfüllen aber während dem Militärdienst über kein Arbeitsverhältnis verfügen. Es sind dies insbesondere

- Armeeangehörige, deren Arbeitsverhältnis oder Lehre vor dem Einrücken oder während des Dienstes endete;
- Arbeitslose Armeeangehörige, sofern sie bis zum Einrücken ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen haben.

3007.3  
12/18 Wer während dem Militärdienst über ein Arbeitsverhältnis (gültiger Arbeitsvertrag) verfügt, hat keinen Anspruch auf die Entschädigung zwischen zwei Ausbildungsdiensten. Das gilt für Arbeitsverhältnisse bei Temporärarbeit oder bei Arbeit auf Abruf.

3007.4  
12/18 Personen, die während dem Unterbruch zwar eine Gelegenheitsarbeit als Arbeitnehmer ausüben, aber daraus lediglich ein geringfügiges Einkommen erzielen, haben Anspruch, sofern das wöchentliche Einkommen durchschnittlich Fr. 310.00 nicht übersteigt (z.B. Serviceaushilfe während eines Festanlasses).

3007.5  
12/18 Für Tage, an denen die Person gearbeitet hat, wird keine Entschädigung ausgerichtet.

3009.1  
12/18 Bei Armeeangehörigen wird im Dienstbüchlein zwischen den anrechenbaren und den besoldeten Diensttagen unterschieden. Massgebend ist die Spalte mit den „besoldeten Diensttagen“. Allerdings ist hierzu Rz 1012.1 zu beachten.

### **Rekruten**

4004  
12/18 Als Rekruten gelten grundsätzlich Angehörige der Armee, die eine Rekrutenschule absolvieren und zwar während der AGA, EGA, FGA und VBA. In Bezug auf die Entschädigung gelten sie auch als Rekruten, wenn sie während der Rekrutenschule den Sold als Soldat oder Gefreiter erhalten.

4005  
12/18 aufgehoben

4006  
2/15 Für Rekruten beträgt die tägliche Grundentschädigung grundsätzlich 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#). Dies gilt auch

dann, wenn ein Rekrut unmittelbar vor dem Einrücken ein Taggeld der IV oder UV bezogen hat, das höher war. Art. 9 EOv findet somit bei Rekruten keine Anwendung.

- 4006.1  
12/18 Die Bestimmungen von Rz 4006 gelten auch für Armeeangehörige, die einen Unterbruch zwischen absolvierter Rekrutenschule und Beginn der Unteroffiziersschule haben (Code der Dienstleistung 15) und die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug der EO-Entschädigung erfüllen (Art. 10a EOG).

### **Durchdiener (inkl. Durchdiener-Kader)**

- 4009  
12/18 Durchdiener sind während der Dauer der Grundausbildung (AGA / EGA / FGA / VBA) den Rekruten gleichgestellt. Der Entschädigungsanspruch von Durchdiener-Kader richtet sich nach Rz 4006–4008.

### **Definition des Normaldienstes (andere Dienste)**

- 4015  
12/18 Als Normaldienst gelten grundsätzlich sämtliche Fortbildungsdienste der Truppe (FDT), Ausbildungsdienste der Formationen (ADF), besoldete Dienstage bei einem Unterbruch während des Beförderungsdienstes, Schutzdienste nach der Grundausbildung im Zivilschutz sowie Zivildienstleistungen nach einer der Rekrutenschule entsprechender Dienstdauer. Als Normaldienst gelten auch Kaderbildungen von J+S und Jungschützenleiterkurse.

### **Durchdiener (inkl. Durchdiener-Kader)**

- 4018  
12/18 Wird nach der AGA, EGA, FGA oder VBA kein Gradänderungsdienst geleistet, so gelten für die restlichen Dienstage die Entschädigungsansätze gemäss Rz 4016–4017.
- 4019  
12/18 Für Durchdiener-Kader ohne Kinder, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung nach absolvierter AGA, EGA, FGA und VBA für die restlichen Dienstage 80 Prozent des durchschnittli-

chen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 37 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

Für Durchdiener-Kader mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtschädigung beträgt dann mit einem Kind mindestens 55 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern mindestens 62 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

- 4025.1  
12/18 Eine Abweichung besteht für Personen, die während des Beförderungsdienstes einen Unterbruch haben, weil die Dienstleistungen zur Erlangung eines höheren Grades nicht nahtlos ineinander übergehen. Die Zeit während des Unterbruchs gilt nicht als Beförderungsdienst. Die Höhe des Entschädigungsanspruchs beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens (Art. 10a EOG). Es besteht keinen Anspruch auf die Mindestentschädigung nach Art. 16 Abs. 1 EOG.
- 4045.1  
12/18 Keinen Anspruch auf die Zulage für Betreuungskosten haben Armeeangehörige für die Zeit während des Unterbruchs zwischen zwei Ausbildungsdiensten (Code der Dienstleistung 15 und 16).
- 4076.1  
12/18 Keinen Anspruch auf die Betriebszulage haben Armeeangehörige für die Zeit während des Unterbruchs zwischen zwei Ausbildungsdiensten (Code der Dienstleistung 15 und 16).
- 5004  
12/18 Den Erwerbstätigen sind Dienst leistende Personen gleichgestellt, die glaubhaft machen, dass sie eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, wenn sie nicht eingerückt wären. Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn eine unbefristete Erwerbstätigkeit aufgenommen worden wäre oder diese mindestens ein Jahr gedauert hätte ([BGE 136 V 231](#)).
- 5006  
12/18 Haben Personen unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen oder hätten sie diese während der Zeit des Dienstes beendet, so wird vermutet, dass sie eine

Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten. Diese Vermutung kann hingegen durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden. Das ist der Fall, wenn die Ausgleichskasse davon überzeugt ist, die Dienst leistende Person hätte ohne Dienstleistung keine Erwerbstätigkeit aufgenommen ([BGE 137 V 410](#)).

- 5006.1  
12/18 Als unmittelbar vorher abgeschlossen gilt in der Regel eine Zeitspanne von bis zu 4 Wochen. Je nach Fallkonstellation kann die Dauer weiter ausgedehnt werden (vgl. BGE 9C\_57/2013 E. 2.1.1 vom 12. August 2013 und C\_80/2014 E. 4.2 vom 3. April 2014).
- 6003.1  
12/18 Wird ein Entschädigungsanspruch durch Armeeangehörige für die Zeit zwischen zwei Ausbildungsdiensten geltend gemacht, prüft die Ausgleichskasse die Angaben anhand des Ergänzungsblattes 4. Dabei hat die Ausgleichskasse auch die Angaben anhand von den vor dem Unterbruch eingereichten Anmeldeformulare mit zu berücksichtigen.
- 6004  
12/18 Die Ausgleichskasse hat die Dienst leistenden Person über den Anspruch und die Berechnung der Entschädigung zu orientieren. Ist die Dienst leistende Person mit der festgesetzten Entschädigung nicht einverstanden, so ist eine Kassenverfügung zu erlassen.
- 6004.1  
12/18 Die Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs (insbesondere zwischen zwei Ausbildungsdiensten) ist immer verfügungsweise zu eröffnen.
- 6020.1  
12/18 – bei besoldeten Diensttagen zwischen zwei Ausbildungsdiensten (Code der Dienstleistung 15 und 16) zu Beginn des neuen Dienstes (die anspruchsberechtigten Dienstage werden mit einem einzigen Anmeldeformular geltend gemacht);



## Anhang IV Verzeichnis der bei der Anmeldung verwendeten Codes

12/18

Art der Dienstleistung	Code Nummer
<i>Armee:</i>	
– Normaldienst	10
– Dienst als Rekrut	11
– Gradänderungsdienst	12
– Rekrutierung	13
– Durchdiener-Kader	14
– Unterbruch vor UOS	15
– Unterbruch während Gradänderungsdiensten	16
<i>Zivilschutzdienst:</i>	
– Dienstleistung Mannschaft (ohne Kommandanten / übrige Kader / Spezialisten / Material- und Anlagewarte)	20
– Grundausbildung	21
	22
– Dienstleistungen Kader (ohne Kommandanten), Spezialisten, Material- und Anlagewarte	
	23
– Dienstleistung Kommandanten	
<i>Kaderbildung J+S</i>	30
<i>Zivildienst:</i>	
– Normaldienst	40
– Dienst mit Rekrutenansatz	41
<i>Jungschützenleiterkurs</i>	50

## **Anhang V    Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten**

Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten

- die während des Unterbruchs als erwerblos gelten. Das sind Dienstleistende, die bis vor Beginn des ersten Dienstes im einem Arbeitsverhältnis standen oder
- ihre Lehre vor dem ersten Dienst beendeten oder
- arbeitslose Dienstleistende, die bis vor dem ersten Dienst ein Arbeitslosentaggeld bezogen haben.
- Sowie Dienstleistende, die während dem Unterbruch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und durchschnittlich pro Woche **weniger** als 310.00 Franken (brutto) verdient haben.

Das trifft auf diejenigen Dienstleistenden zu, die auf dem Ergänzungsblatt 4 einer der folgenden Punkte angekreuzt haben:

1. Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst:

Arbeitnehmer(in)?

Besteht das Arbeitsverhältnis weiter?

ja

nein

Dauer: von ..... bis .....

Schüler(in)/Student(in)?

Haben Sie nebenbei gearbeitet?

ja

Dauer: von ..... bis .....

nein

nicht erwerbstätig?

selbstständig erwerbend?

Lehrling?

Lehrende: .....

arbeitslos und bezogen ein Taggeld  
der Arbeitslosenversicherung?

ja, bis wann: .....

nein

2.  Ich bin während dem Unterbruch **keiner** Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Ich bin während dem Unterbruch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Sie waren dabei beschäftigt im:

Monatslohn\*

Fr. .... /Mt.

Stundenlohn\*

Fr. .... /Std.

Stundenlohn bei ..... Arbeitsstunden\*

anders entlohnt\*

Fr. ....

**Adresse des Arbeitgebers:**

.....  
.....  
.....  
.....

Wenn der erzielte Lohn im Durchschnitt **tiefere als 310.00 Franken** pro Woche ist, hat die dienstleistende Person einen Anspruch auf die EO-Entsündigung. D.h. in diesem Fall **darf** ihr eine EO-Anmeldung abgegeben werden.

### **Kein Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten**

Keinen Anspruch auf eine EO-Entschädigung für die Zeit zwischen zwei Ausbildungsdiensten haben dienstleistende Personen, die während dem Unterbruch zwischen den beiden Diensten

- im einem Arbeitsverhältnis stehen oder
- beim Einrücken AHV-rechtlich als Selbständigerwerbende oder
- als Nichterwerbstätige gelten.
- arbeitslose Dienstleistende, die kein Arbeitslosentaggeld bezogen haben.
- Weiter haben Dienstleistende keinen Anspruch, wenn sie während dem Unterbruch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und durchschnittlich pro Woche **mehr** als 310.00 Franken (brutto) verdient haben.

In diesen Fällen darf der Dienst leistenden Person **keine** EO-Anmeldung abgegeben werden. Dies ist der Fall, wenn sie einer der folgenden Punkte angekreuzt hat:

1. Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst:

Arbeitnehmer(in)?

Besteht das Arbeitsverhältnis weiter?

ja

nein Dauer: von ..... bis .....

Schüler(in)/Student(in)?

Haben Sie nebenbei gearbeitet?

ja

Dauer: von ..... bis .....

nein

nicht erwerbstätig?

selbstständig erwerbend?

Lehrling?

Lehrende: .....

arbeitslos und bezogen ein Taggeld  
der Arbeitslosenversicherung?

ja, bis wann: .....

nein

2.  Ich bin während dem Unterbruch **keiner** Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Ich bin während dem Unterbruch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Sie waren dabei beschäftigt im:

Monatslohn\* Fr. ....../Mt.

Stundenlohn\* Fr. ....../Std.

Stundenlohn bei ..... Arbeitsstunden\*

anders entlohnt\* Fr. ....

**Adresse des Arbeitgebers:**

.....  
.....  
.....  
.....

\*Wenn der erzielte Lohn im Durchschnitt **höher als 310.00 Franken** pro Woche ist, hat die dienstleistende Person keinen Anspruch auf die EO-Entschädigung. D.h. in diesem Fall darf ihr **keine** EO-Anmeldung abgegeben werden.